

## **Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)**

**vom 27.02.2019**

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 301), folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Im Gebiet der Stadt Schwandorf ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Schwandorf für diesen Zweck bereitgestellten oder vertraglich zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen gestattet.

(2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Anschläge von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und örtlichen Vereinen

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen oder
- b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen, wieder entfernt werden oder
- c) vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für den Zeitraum von 7 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin, wenn diese Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Tagen nach dem Termin, wieder entfernt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für die Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Wackersdorfer Straße und Marktplatz), den Marktplatz, den Kreuzungsbereich Naabuferstraße/Nürnberger Straße/Fronberger Straße, die Rathausstraße sowie die Kirchengasse. Die in Satz 2 genannten Bereiche, in denen keine Anschläge angebracht werden dürfen, sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, rot gekennzeichnet.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

(4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

### **§ 2**

Die Stadt Schwandorf kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder eine Erlaubnis durch die Stadt Schwandorf erteilt worden ist oder Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

**§ 4**

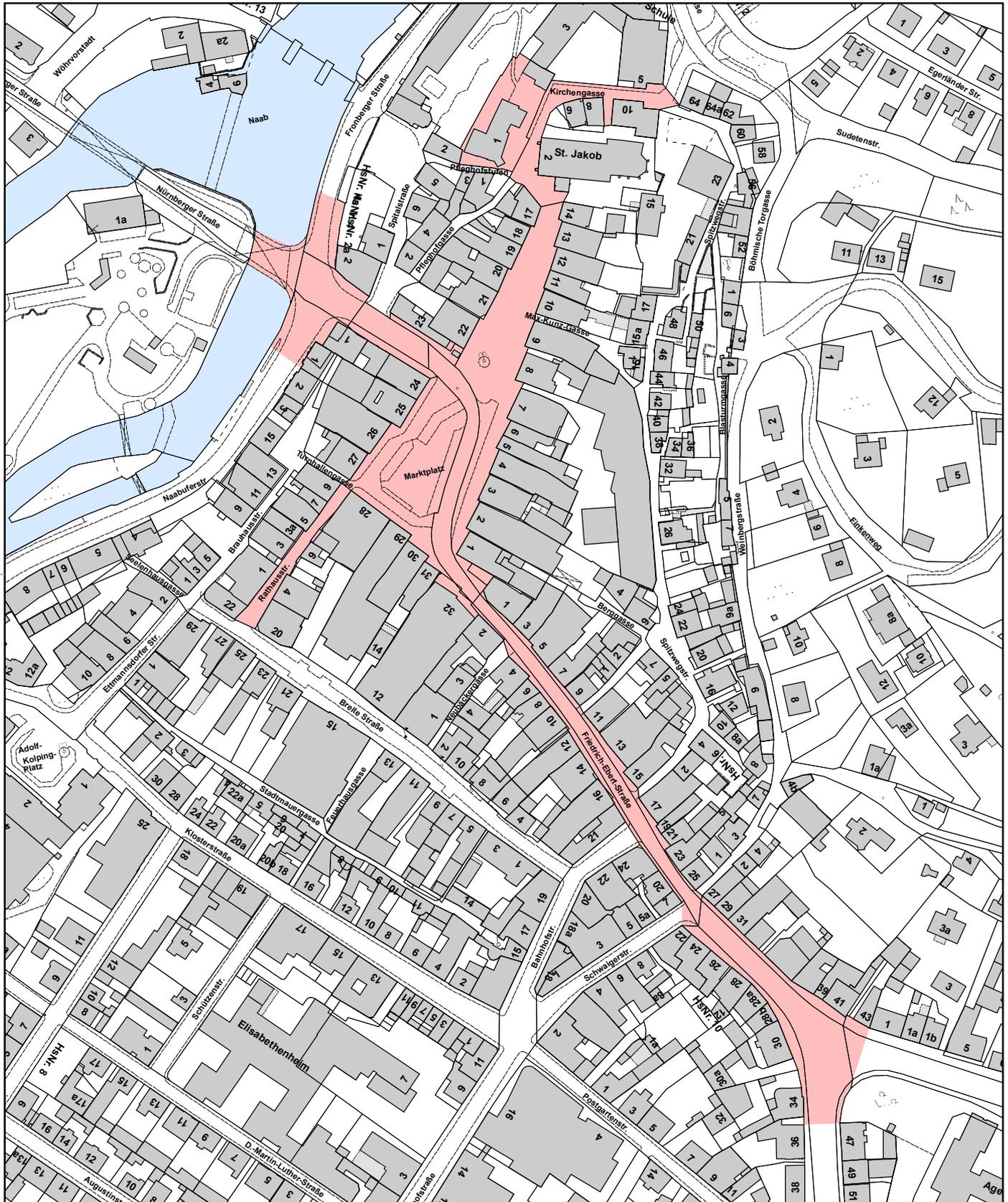
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 11.03.1999 außer Kraft.

**Anlage**

Übersichtslageplan Kernstadt

# Anlage zur Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) der Stadt Schwandorf

In den rot gekennzeichneten Bereichen ist Wahlwerbung unzulässig  
(vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. c Plakatierungsverordnung).



**Große Kreisstadt Schwandorf**

Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf

Telefon 09431 45-0  
Telefax 09431 45-100  
E-mail: info@schwandorf.de



Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den amtlichen Lageplan. Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

**Übersichtslageplan Kernstadt**

Datum: 27.02.2019

